

## ID Corona-Update (8)

- [BMG beschließt Darlehen statt Zuschuss](#)
- [Schutzausrüstung in Eigenverantwortung](#)
- [GOZ-Extravergütung für erhöhten Hygienebedarf auch bei Zusatzversicherungen](#)
- [Kurzarbeitergeld für Zahnarztpraxen: ablehnende Bescheide](#)
- [Wichtige Fragen und Antworten zum Thema ZFA-Ausbildung in Zeiten von Corona](#)
- [Keine Kurse im Heinrich-Hammer-Institut im Mai 2020](#)
- [Erste Ergebnisse der Befragung des GOZ-Analyse-Panels zu Auswirkungen der Corona-Krise](#)

### **BMG beschließt Darlehen statt Zuschuss**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat gestern die COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV) erlassen. Im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf sieht die gesetzliche Regelung für Zahnärzte nur noch kurzfristige Liquiditätshilfen durch ein Darlehen vor, das vollständig zurückgezahlt werden muss. Ursprünglich sollte es für die Zahnarztpraxen eine Regelung geben, bei der die Praxisbetreiber 30 Prozent der zuviel gezahlten Summe als zusätzliche Hilfe hätten behalten dürfen.

Die Verordnung finden Sie [hier](#).

### **Schutzausrüstung in Eigenverantwortung**

Da sowohl die Zahnärztekammer als auch die KZV-SH weiterhin Anfragen zur Lieferung von Schutzausrüstungen erreichen, hier noch einmal die aktuelle Sachlage:

Auf Bitten der Bundeszahnärztekammer hatten wir am 13. März 2020 über unseren Informationsdienst (ID) eine Abfrage nach Lieferengpässen an die Zahnärzteschaft gestellt, um diese nach Berlin zu melden. Hieraus hatten einige Zahnarztpraxen geschlossen, dass für alle Praxen eine Ausstattungsbeschaffung zentral erfolgt. Dies ist jedoch über die KZBV/KZV-SH nur für Schwerpunktpraxen vorgesehen, die das UKSH bei der Versorgung infizierter Patienten unterstützen. Hierüber hatte die KZV-SH die Zahnärzte im Schreiben vom 28. April 2020 unterrichtet.

## **GOZ-Extravergütung für erhöhten Hygienebedarf auch bei Zusatzversicherungen**

Um die gestiegenen Hygienekosten in den Zahnarztpraxen abzumildern, hatten sich PKV-Verband, Beihilfe und BZÄK auf eine Hygienepauschale von 14,23 Euro, die analog mit der GOZ-Position 3010 berechnet werden muss, geeinigt. Grundsätzlich gilt diese Hygienepauschale nicht für gesetzlich Versicherte und sollte ursprünglich nur für Privatversicherte zur Anwendung kommen. PKV-Verband und BZÄK haben sich jetzt auf eine gemeinsame Formulierung verständigt, die den Beschluss präzisiert. Die Hygienepauschale wurde auf Patienten mit Zusatzversicherungen ausgedehnt (hier können tarifliche Leistungsbegrenzungen oder Erstattungsobergrenzen einer Berechnung entgegenstehen). Sie kann auch im Basis- und Standardtarif mit dem 2,3-fachen Faktor berechnet werden.

Der erhöhte Hygieneaufwand kann bei Berechnung der Hygienepauschale nicht zeitgleich ein Kriterium für den Steigerungsfaktor nach § 5 Abs. 2 GOZ sein.

Bei der Hygienepauschale handelt es sich um eine temporär bis zum 31.07.2020 zu berechnende Position.

Die Bundeszahnärztekammer hat auf ihrer Website die [FAQ zum Beschluss Nr. 34 „COVID 19 und erhöhte Hygienekosten“](#) eingestellt.

## **Kurzarbeitergeld für Zahnarztpraxen: ablehnende Bescheide**

Laut BZÄK wurden Anträge einiger Zahnarztpraxen auf Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit ablehnend beschieden. Aus Schleswig-Holstein sind uns bisher keine Ablehnungen bekannt. Der zumeist angegebene Ablehnungsgrund ist nach Auffassung der BZÄK jedoch rechtlich fehlerhaft. Aus diesem Grund hat sich die BZÄK an das BMG und die Bundesagentur für Arbeit gewandt und um entsprechende Abhilfe und Mitteilung an die untergeordneten Behörden gebeten. Informieren Sie uns gerne, sollten Sie ebenfalls einen ablehnenden Bescheid erhalten. Weitere Informationen zum [Kurzarbeitergeld für Zahnarztpraxen](#) gibt es auch bei der BZÄK.

## **Wichtige Fragen und Antworten zum Thema ZFA-Ausbildung in Zeiten von Corona**

Haben Auszubildende Anspruch auf bezahlte Freistellung vor der Abschlussprüfung? Welche Auswirkungen haben Fehlzeiten bei der Zulassung zur Abschlussprüfung? Oder: Müssen die Praxen ihren Auszubildenden Zeit zum Lernen bzw. zur Prüfungsvorbereitung zur Verfügung stellen, wenn der Präsenzunterricht in der Berufsschule ausfällt? Und ist diese Zeit zu vergüten? – Diese und weitere Fragen beantworten die [FAQ](#), die Sie auf der [Corona-Sonderseite der Kammer-Website](#) unter Arbeitsrecht sowie auf unserer Website unter dem bekannten Menüpunkt „[Praxisservice](#)“ finden.

## **Keine Kurse im Heinrich-Hammer-Institut im Mai 2020**

Auch im Mai 2020 dürfen aufgrund der aktuellen Pandemielage keine Kurse im Fortbildungsinstitut der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein stattfinden.

Das gilt auch für den Kurs am 3. Juni 2020 „Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Mitglieder“ mit Fachkundenachweis, da bei der hohen Teilnehmerzahl die Abstandsregeln nicht einzuhalten wären. Es wird nach einer Lösung im zweiten Halbjahr gesucht. Für den Fall einer Fristüberschreitung gilt die schon mitgeteilte [Ausnahmeregelung](#).

## **Erste Ergebnisse der Befragung des GOZ-Analyse-Panels zu Auswirkungen der Corona-Krise**

Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahnarztpraxen? Erste Antworten liefert die Befragung des GOZ-Analyse-Panels der Bundeszahnärztekammer (BZÄK). In die Auswertung wurden bisher Antworten aus bundesweit über 1.000 Praxen einbezogen.

Die Praxen im gesamten Bundesgebiet schätzen den Rückgang des Arbeitsaufkommens zwischen Anfang Februar und Anfang April auf durchschnittlich etwas mehr als die Hälfte (52,8 Prozent). In Schleswig-Holstein liegt der Wert bei 47,0 Prozent. Als Reaktion auf die Krise haben die Praxen ihre Sprechzeiten um durchschnittlich gut ein Drittel (38,7 Prozent) reduziert – am deutlichsten in Berlin (-43,2 Prozent). In Schleswig-Holstein liegen die durchschnittlichen Sprechzeiten zurzeit bei 25,7 Stunden (-30,7 Prozent).

42,7 Prozent der Praxen haben ihren Betrieb auf Notfallbehandlung umgestellt. Dabei reicht die Bandbreite von 21,2 Prozent in Schleswig-Holstein bis 65,3 Prozent in Westfalen-Lippe.

Kurzarbeit wird im Bundesdurchschnitt von über zwei Drittel der Praxen in Anspruch genommen (69,4 Prozent). In Schleswig-Holstein liegt der Wert bei 57,2 Prozent.

Wir halten Sie auf unserer [Zahnärztekammer-Sonderseite „Corona“](#) weiterhin auf dem Laufenden

Diese E-Mail einschließlich etwaiger Anlagen kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Diese Informationen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Offenlegung und/oder Weitergabe dieser E-Mail oder ihres Inhalts sind nicht gestattet

*Impressum:  
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
Westring 496  
24106 Kiel*